

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Ordnung und Ausschcidung der Kompetenzen der Kantone  
in den interkantonalen Niederlassungsverhältnissen.

(Vom 28. November 1862.)

### Titel

Sie haben durch eine Reihe successiver Schlußnahmen dem Bundesrathc folgende Aufträge ertheilt:

1. Der h. Ständerath hat am 18. Januar 1860 beschloffen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob nicht in Ausführung des Art. 74, Ziffer 13 der Bundesverfassung gesetzliche Bestimmungen über die Niederlassungsverhältnisse und insbesondere hinsichtlich des Besteuerungsrechtes des Niederlassungs- und des Heimathortes, beziehungsweise der Gemeinden, zu erlassen seien.“

Unterm 10. Juli 1861 hat der h. Ständerath diese Einladung an den Bundesrath wiederholt.

2. Der h. Nationalrath faßte unterm 16. Juli 1861 folgende Schlußnahme:

„Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Anträge in der Richtung zu hinterbringen, daß die Frage der Erhebung der Gemeindesteuern von den in einem andern als in ihrem

Heimathkanton niedergelassenen Schweizerbürgern, sei es durch die Heimathgemeinde, sei es durch die Gemeinde des Niederlassungsortes, in allgemein gültiger Weise gelöst werde.“

3. Unterm 6. Februar 1862 faßte der h. Nationalrath folgende Schlußnahme:

„Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob und auf welche Weise die Kollision zwischen dem Vormundschaftsrechte des Heimathortes und demjenigen des Wohnortes beseitigt werden könne.“

4. Beide Rätthe haben sub 22/24. Juli 1862 beschlossen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht nur in Erledigung früher erteilter Aufträge der Bundesversammlung, betreffend die Frage der Besteuerung, sondern auch über die Rechtsverhältnisse und den Gerichtsstand der schweizerischen Niedergelassenen überhaupt (im Personen- und Erbrecht, in Ehefachen, im Vormundschaftswesen u. s. f.) allgemein gültige Normen aufzustellen, beziehungsweise ein die Hoheitsrechte der Kantone gegenüber den Niedergelassenen und den abwesenden Bürgern bestimmendes Kompetenzgesetz zu entwerfen sei.“

Nachdem der Bundesrath diese Fragen einer genaueren Prüfung unterstellt hat, gibt er sich nunmehr die Ehre, Ihnen darüber Bericht und Anträge zu hinterbringen.

Die gegebenen Aufträge zielen sämmtlich darauf ab, für die Zukunft gewissen staatsrechtlichen Konflikten vorzubeugen, welche seit Erlaß der neuen Bundesverfassung in von Jahr zu Jahr steigender Menge zu Tage getreten sind. Diese Konflikte beruhten auf zwei verschiedenen Auffassungen der Souveränität der einzelnen Kantone.

Während nämlich ein Theil der Kantone, altem Herkommen gemäß, ihre Souveränität auch über die aus dem Gebiete zeitweise abwesenden Bürger möglichst festzuhalten suchte (Nationalitätsprinzip), beanspruchte ein anderer Theil der Kantone die möglichst unbeschränkte Souveränität über alle auf ihrem Gebiete Niedergelassenen, gleichviel, ob sie diesem Gebiete bürgerrechtlich angehören oder nicht (Territorialprinzip). Daraus folgten mit Nothwendigkeit theils Konflikte unter den verschiedenen Kantonalgewalten, theils Beschwerden von Bürgern über gleichzeitige Inanspruchnahme durch zwei verschiedene Gesetzgebungen (Doppelbelastung in der Besteuerung, Doppelvormundschaft, Doppelgesetzgebung und Doppelgerichtsstand in allen jenen Privatrechtsverhältnissen, bezüglich welcher nicht durch die Natur der Sache [forum rei sitae] oder durch bestimmte Vorschriften der Bundesverfassung (Gerichtsstand des Domizils in Forderungssachen, Art. 50 der Bundesverfassung) einheitliches Recht und Gericht angewiesen war.

Es ist begreiflich, daß sich in der Schweiz von Jahr zu Jahr das Bedürfniß nach einem festen Rechtszustande durch Ausscheidung der streitigen Kantonalkompetenzen fühlbarer machte, zumal die Zahl der Niedergelassenen sich aus bekannten Gründen in den letzten Jahrzehnten außerordentlich vermehrt hat. Die verschiedenen Auffassungen der Souveränität bestanden zwar auch schon unter den früheren Bundeszuständen; indes war damals das Bedürfniß nach einer solchen Kompetenzäusscheidung nicht vorhanden. Der Bundesverband unter den Kantonen war ein viel lofterer; die einzelnen Kantone nahmen in ihrem Verhältniß unter einander in diesen Materien die gleiche Rechtsstellung in Anspruch, wie noch jetzt gegenüber den auswärtigen Staaten. Sie hatten vornehmlich zwei Mittel, um ihren Forderungen Geltung zu verschaffen. Das eine war die Selbsthülfe, die z. B. durch Verweigerung von Legitimationspapieren und Arreste geübt wurde gegen die auswärtigen besüßlichen Bürger, welche ihren Verpflichtungen gegen die heimatliche Gesetzgebung nicht nachkommen wollten; das andere war die Anwenbung des Gegenrechts gegenüber denjenigen Staaten, welche dem Nationalitätsgrundsatz die Anerkennung verweigerten.

Die neue Bundesverfassung hat nun aber den Kantonen diese beiden Rechte für die Verhältnisse im Innern der Schweiz aus der Hand genommen. Art. 41 derselben konstituirte das Recht der freien Niederlassung, und die Bundesversammlung interpretirte diesen Artikel dahin, daß das Niederlassungsrecht auch vom Heimathkanton nicht beeinträchtigt werden dürfe, daß insbesondere das Mittel der Verweigerung von Heimathschriften wegen Nichtbezahlung von Steuern nicht mehr zulässig sei. Art. 50 verbot das Legen von Arresten für Schuldforderungen. Art. 48 endlich brach durch das Verlangen der Gleichhaltung aller Schweizerbürger mit den Bürgern des eigenen Kantons das ganze System des Gegenrechts.

Daraus wird nun leicht erklärlich, warum bald nach dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung die Konflikte und Beschwerden begannen und sich immer weiter über das ganze Gebiet des öffentlichen und Privatrechts ausdehnten, und warum das Bedürfniß nach einer festen Regel sich immer mehr in den Vordergrund drängte. Das vorhandene Bedürfniß enthebt uns indes nicht der nähern Untersuchung, ob der Bund zur Aufstellung einer solchen gesetzlichen Regel auch kompetent sei, woran sich im Bejahungsfalle dann die nähere Erörterung über die Natur und Beschaffenheit einer solchen Regel anzuschließen hat.

### I. K o m p e t e n z f r a g e .

Man könnte zur Beseitigung allfälliger Zweifel an der Kompetenz des Bundes zum Erlaß eines solchen Gesetzes sich vielleicht begnügen, darauf zu verweisen, daß der Bundesrath und die Bundesversammlung bei Entscheidung dießfälliger Konflikte und Rekursbeschwerden sich genöthigt ge-

funden haben, gewisse Grundsätze für deren Entscheidung aufzustellen und damit die Frage verbinden, warum die Bundesversammlung gehindert sein sollte, diesen Grundsätzen ihrer Entscheidungen ein für allemal feste Gesetzesform zu geben. Warum soll sie berechtigt sein, einzelne Verschwerden durch Repressionsmaßregeln zu erledigen, aber nicht berechtigt, durch eine allgemeine Präventivmaßregel überhaupt die Quelle dieser Verschwerden zu verstopfen? Es läßt sich nicht einsehen, was mit Grund gegen letzteres Verfahren eingewendet werden könnte, zumal, praktisch genommen, es gewiß auf der Hand liegt, daß eine durchgreifende, grundsätzliche Erörterung und Feststellung der Materien große Vorzüge hat vor der bisherigen Praxis der Bildung von allgemeinen Regeln durch Einzelentscheidungen, bei welchen zufällige Verhältnisse des Einzelsalles gar oft die grundsätzliche Erledigung zu gefährden im Falle sind. So viel ist sicher, daß jedenfalls die Kantone selbst ein entschiedenes Interesse haben, zu verlangen, daß an die Stelle einer unsicheren Praxis, bei welcher doch in jeder Sitzung der Bundesversammlung ein Theil der bestehenden Kantonalgesetzgebungen in Frage gestellt wird, eine bestimmte gesetzliche Regulirung dieser Verhältnisse trete, welche ihnen dann die Möglichkeit gibt, auf der neuen Grundlage sich wieder dauerhaft und fest neu anzubauen und einzurichten.

Allein es ist nicht nöthig, zur Begründung der Bundeskompetenz jene Praxis und diese Utilitätsrücksichten zu Hülfe zu nehmen; sie läßt sich auch unmittelbar aus dem Buchstaben der Bundesverfassung nachweisen.

Es legt nämlich Art. 73, Ziffer 13 der Bundesverfassung in die Kompetenz der Bundesversammlung „gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse“. Darüber, was der eigentliche Inhalt dieser Vollmacht der Bundesversammlung sei, läßt sich nun zwar streiten. Man wird von der einen Seite zugeben können, daß trotz des allgemeinen Wortlauts das Gesetzgebungsrecht der Bundesversammlung sich doch nicht auf das ganze Gebiet der Niederlassungsverhältnisse erstreckt. Allein man wird von der andern Seite auch nicht bestreiten können, daß jenes Gesetzgebungsrecht sich wenigstens so weit erstrecken dürfe, als Art. 41 der Bundesverfassung die Niederlassungsverhältnisse in den Kreis der Bundesgewalt gezogen hat und als jene gesetzlichen Verfügungen nicht eine unberechtigte Vereinträchtigung der Kantonalsoveränität enthalten. Es scheint uns aber eines Mehreren nicht zu bedürfen, um das Gesetzgebungsrecht der Bundesversammlung für die vorliegenden Fragen zu begründen.

Art. 41 der Bundesverfassung enthält nämlich vor Allem an seiner Spitze den Grundsatz der Bundesgarantie der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft. Die Bundesversammlung hat schon erklärt, daß sie diesen Satz dahin verstehe, daß weder der Heimath-, noch der Niederlassungskanton dieses jedem Bürger zustehende Recht willkürlich beschränken dürfe. Gewiß folgt aber daraus mit gleicher Noth-

wendigkeit, daß der Niedergelassene durch Ausübung dieses Rechtes nicht in eine ungünstigere Rechtsstellung versetzt werden dürfe, so weit wenigstens die Bundesverfassung selbst nicht besondere Vorbehalte macht. Wie die Sachen gegenwärtig stehen, kommt aber wirklich eine große Zahl von Niedergelassenen durch Ausübung ihres Rechts in ungünstigere Rechtsstellungen; sie werden nämlich vielfach doppelt besteuert und in ihren wichtigsten Rechtsverhältnissen gleichzeitig unter zwei verschiedene Gesetzgebungen gestellt und mehrfachen Gerichtsständen unterworfen; sie leben überhaupt, sowohl mit Bezug auf ihre familienrechtlichen, wie vermögensrechtlichen Beziehungen in einer gewissen Rechtsunsicherheit. Wir sind der Ansicht, daß die allgemeinen Landesinteressen, wie die besondern der Niedergelassenen gebieterisch die Beseitigung dieses Zustandes verlangen durch einen klaren Ausdruck der höchsten Bundesautorität, wer das Gesetz für sie zu geben und wer sie zu richten habe.

Wir sagten, die Bundesversammlung sei hiezu berechtigt, sobald ihre gesetzliche Verfügung keine unberechtigte Beeinträchtigung der Kantonsouveränität enthalte. Man hat nun zwar bei allen dießfälligen Rekursentscheidungen wirklich den Vorwurf erhoben, sie beeinträchtigen die Kantonsouveränität. Die Bundesversammlung hat aber mit guten Gründen diesen Vorwurf von der Hand gewiesen. Es ist allerdings richtig, daß nach Erlaß eines solchen Gesetzes durch die Bundesversammlung jeder einzelne Kanton nicht mehr beliebige Grundsätze in seine Gesetzgebung niederlegen kann, also wirklich in seiner Gesetzgebungshoheit beschränkt wird; allein die Beschränkung besteht nur darin, daß er verhindert wird, seine Souveränität über ihr natürliches Gebiet auszudehnen. Die Beschränkung ist also keine unberechtigte, sondern sie ruht auf ganz bestimmten Vorschriften der Bundesverfassung, nämlich theils auf Art. 5, der jedem Kantone gleichmäßig die Souveränität zusichert, theils auf Art. 14, der den Kantonen die Anwendung der Selbsthülfe verbietet. Die gesetzliche Regel, welche die Bundesversammlung zu geben hat, ist nicht dazu bestimmt, die Kantonsouveränität im Grundsatz zu beschränken, sondern sie soll nur zwischen den Souveränitäten scheiden, zwischen ihnen feste Gränzen ziehen, damit alle Souveränitäten gleichberechtigt neben einander existiren können. Mit einem Worte, es handelt sich einzig und allein um Regulirung der interkantonalen Rechtsverhältnisse in Niederlassungssachen, und die Befugniß hiezu räumt ganz gewiß Art. 73, Ziffer 13 der Bundesverfassung der Bundesversammlung ein.

Wir glauben, in der vorhergehenden Erörterung den genügenden Beweis für die Kompetenz der Bundesversammlung zum Erlaß eines Gesetzes über Ausschreibung der Kompetenzen der Kantone in interkantonalen Niederlassungsverhältnissen geleistet zu haben, und wenden uns daher nunmehr zu der Frage nach der

## II. Natur und Beschaffenheit eines solchen Gesetzes.

Daß ein solches Gesetz nicht zum Zwecke haben kann, die einschlagenden Rechtsverhältnisse der Niedergelassenen selbst materiell zu ordnen, ergibt sich schon aus dem Gesagten. Seine Bestimmung ist nur bei jedem Rechtsverhältniß festzusetzen, welchem Kanton dessen Regulirung zustehe, wobei natürlich Rechte und Pflichten ins Gleichgewicht zu setzen sind.

Bei der Wahl unter den jeweiligen in Frage kommenden Souveränitäten tritt nun in den Vordergrund die Hauptfrage: ob man dem Territorial- oder dem Nationalitätsprinzip im Allgemeinen den Vorzug zuerkennen wolle?

Man hört freilich mitunter behaupten, es bestehe da gar keine Wahl mehr; denn die Bundesverfassung selbst habe schon, und zwar im Art. 5 für das Territorialprinzip entschieden. Dem ist aber nicht so. Art. 5 gewährleistet zwar allerdings den Kantonen ihr Gebiet, aber auch ihre Souveränität inner den Schranken des Art. 3, und die Souveränität erstreckt sich an sich eben so gut auf die einem Kanton angehörigen Bürger, als auf das dem Staatsgebiete zugehörige Land. Wo man zur Wahrung der gleichberechtigten Mitexistenz mehrerer Souveränitäten Beschränkungen anbringen muß, kann man sie darum so gut in der einen, wie in der andern Richtung anbringen. Wir betonen diesen Punkt namentlich deshalb, um der Bundesversammlung die volle Freiheit ihrer Entscheidungen zu wahren.

Die Bundesversammlung hat also nach unserer Ansicht die freie Wahl, bei jedem einzelnen Rechtsverhältniß, das in Frage kommt, sich für das eine oder andere Prinzip zu entscheiden. Ihre Stellung wird dadurch freilich nicht leichter, weil ihre Wahl des einen oder andern Prinzips natürlich keine willkürliche sein kann, sondern sich auf sorgfältige Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse gründen muß. Die größere Vorzüglichkeit des Territorial- und Nationalitätsgrundsatzes ist keineswegs eine Frage, die sich für alle Zeiten und Verhältnisse gleichmäßig beantworten läßt, und bei der man mit einer sogenannten theoretisch-grundsätzlichen Anschauungsweise den gegnerischen Standpunkt ein für allemal bestegen kann, sondern man hat es hier vornehmlich mit Fragen der Gesetzgebungspolitik zu thun, bei deren Entscheidung eine Masse von Faktoren, die gesammte staatliche Entwicklung eines Landes, die Bedürfnisse der Zeit, die Rechtsanschauung des Volkes u. s. f. sorgfältig in Anschlag zu bringen sind.

Im Allgemeinen läßt sich indessen nicht verkennen, daß der Zug der Zeit dem Territorialgrundsatz günstiger ist. Es ist dieß nicht bloß in der Schweiz so, sondern andere Länder, z. B. das in ähnlichen staatlichen Zuständen befindliche Deutschland haben mit uns die nämlichen Erfahrungen gemacht. In den einfacheren und primitiveren Zuständen haben fast alle Staaten, das alte Rom z. B. wie die germanischen

Staaten, dem Nationalitätsgrundsatz den Vorzug gegeben, im Laufe der Zeiten bei komplizirten Rechts- und Staatszuständen ihn jedoch an den äußerlich einfacheren und bequemern Territorialgrundsatz vertauscht. Es kann zwar nicht in unserer Aufgabe liegen, diesen geschichtlichen Gang der Frage nebst der innern Begründung desselben im Detail nachzuweisen; indessen sei es uns doch gestattet, einzelne Momente herauszugreifen.

Am klarsten stellt sich die Sache dar bei dem Verhältniß der Militärpflichtigkeit. Fast jeder Staat hält sich in dieser Beziehung nur an seine Bürger, verlangt aber von diesen die Leistung ihrer Pflicht oder des Erlasses derselben, wo sie sich auch immer befinden mögen; denn es glaubt wohl jeder Staat mit Recht, sich im Kriegsfall nur auf seine Bürger fest verlassen zu können. Die Schweiz hatte früher auch im Verhältniß der Kantone unter einander ganz die gleichen Grundsätze. Seit Erlaß der neuen Militärorganisation ist sie jedoch auf den Territorialgrundsatz übergegangen; denn Art. 144 des betreffenden Gesetzes bestimmt, daß in der Regel der Wehrpflichtige in dem Kanton Dienste leisten solle, in welchem er niedergelassen sei, wie er im Fernern auch nach Art. 145 den Militärpflichtersatz an den Niederlassungskanton bezahlen soll.

Ein anderer Hauptgrund des frühern Vorherrschens des Nationalitätsgrundsatzes lag in den Hörigkeitsverhältnissen. Viele Lasten, die wir heut zu Tage als öffentliche anzusehen gewohnt sind, hatten in frühern Zeiten einen privatrechtlichen Charakter und begleiteten deshalb den Hörigen, wohin er sich auch begeben mochte. Die Kämpfe des Adels mit den Städten entwickelten sich ja bekanntlich vornehmlich aus der Weigerung der letztern, den Begehren der „nachjagenden Herren“ gerecht zu werden. Um wirklich Herr des Hörigen zu bleiben, gab es in der That kein anderes Mittel, als ihn auch familien- und vermögensrechtlich an das von seinem Grundherrn gegebene Recht zu binden. Die Anerkennung der Berechtigung des Territorialgrundsatzes wäre in ihren Folgen mit der Emanzipation der Hörigen identisch gewesen. Die Städte traten zwar anfänglich vielfach für den Territorialgrundsatz in die Schranken; allein als sie selbst die frühern Grundherrschaften des Adels erworben hatten, behielten sie auch das alte Recht. Der Nationalitätsgrundsatz ist in manchen Stücken (Steuerpflicht, heimathliche Vormundschaft, heimathliches Erbrecht u. s. f.) ein unbewußter Ueberrest jener alten Rechtsverhältnisse; die Zweckmäßigkeitgründe, mit denen man ihn gegenwärtig zu stützen pflegt, sind meist neuern Datums. Mit dem Wegfallen jener frühern Zustände hat indessen in der That der Nationalitätsgrundsatz seine rechtliche Stütze größtentheils verloren.

Mit der politischen Rechtsfähigkeit verhielt es sich früher ganz ähnlich, wie mit den Militärverhältnissen. Jeder Schweizer konnte nur in seinem Heimathskanton politische Rechte ausüben; Nichtkantonsbürger

wären davon ausgeschlossen. Dieß änderte sich erst im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts, und zum rechtlichen Abschluß kam diese Bewegung durch die neue Bundesverfassung, welche im Art. 42 den Grundsatz aufstellt, daß der Schweizer in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben dürfe, in welchem er niedergelassen sei. Auch hierin erfolgte somit der Uebergang vom Nationalitäts- zum Territorialgrundsatz. Dagegen hat der Territorialgrundsatz in der Bundesverfassung noch nicht durchzudringen vermocht bezüglich des Stimmrechts der Nichtkantonsbürger in Gemeindeangelegenheiten (Art. 41, Ziffer 4), und es liegt gerade in dieser Inkonsequenz der Hauptgrund der gegenwärtigen Unklarheit dieser Verhältnisse.

Ein Hauptgrund der frühern Vellebtheit des Nationalitätsgrundsatzes lag ferner darin, daß er in der That dem Bürger einen werthvollen Schutz gewährte. In einer Zeit, wo man auch den Schweizerbürger eines andern Kantons als Fremden zu betrachten pflegte, und wo der Fremde im Recht und Gericht in vielen Beziehungen zurückgesetzt und auf die Gnade des Territorialherrn angewiesen war, mußte es dem Bürger wünschbar erscheinen, auch außerhalb der Heimath so viel möglich unter dem Schutze des heimatlichen Gesetzes und Gerichtes zu verbleiben. Mit der Zeit haben sich jedoch im Innern der Schweiz sowohl die Interessen, als die Anschauungen verändert. Im Schuldrecht drang schon seit längerer Zeit der Grundsatz durch, daß der aufrechtstehende Schweizerbürger an seinem Wohnorte gesucht werden müsse und Arreste unzulässig seien, — ein Satz, der im Art. 50 der Bundesverfassung nur seine neueste formelle Bestätigung fand. Bedeutamer aber war in jüngster Zeit, daß Art. 48 der Bundesverfassung die allgemeine Vorschrift aufstellte, daß jeder Kanton die Schweizerbürger anderer Kantone in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten habe. Das System der Zurücksetzung der Nichtkantonsbürger ist damit radikal vernichtet worden, und das Mißtrauen hat keinen Anhaltspunkt mehr, da ohnehin auch in der Anschauungsweise des Volkes darin eine Veränderung eingetreten ist, daß die Schweizerbürger der verschiedenen Kantone sich nicht mehr als Fremde betrachten. Das Nationalitätssystem hat damit den Grund seiner Existenz verloren. Wo man es festhalten will, spielt gewöhnlich das hergebrachte und im Hintergrunde haften geklebene Mißtrauen eine nicht unbedeutende Rolle. Gerade die eidgenössische Gesetzgebung darf aber nicht dazu beitragen, dasselbe zu konserviren, sondern sie muß da, wo sie Platz greift, sich auf das Vertrauen gründen, daß jeder Kanton jeden Schweizerbürger auch thatsächlich ganz gleich behandeln und beschützen werde, wie den Angehörigen des eigenen Kantons.

Zwei Verhältnisse, die schon mehr einer spätern Zeit angehörten, haben wesentlich dazu beigetragen, das Nationalitätsprinzip in der Schweiz zu stützen und zu erhalten. Das eine war die konfessionelle Spaltung, das andere das Armenunterstützungssystem.

Die konfessionelle Spaltung der Schweiz durch die Refor-  
 mation hinderte bekanntlich bis in die neuere Zeit die freie Niederlassung  
 im Innern. Wo sie aber auch noch zugelassen wurde, oder wo in parti-  
 tätischen Landestheilen die Vermischung der Konfessionen nicht zu hindern  
 war, suchte man doch möglichst fürzuforgen, daß jeder Konfessionsgenosse  
 unter dem Geße seines Heimathkantons verbleibe, weil dieses eben zu-  
 gleich in konfessioneller Beziehung die wünschbaren Garantien gab. Diese  
 Fürsorge erstreckte sich nicht bloß auf die religiös-kirchlichen Interessen des  
 Niedergelassenen, sondern sie nahm die ganze Persönlichkeit mit allen  
 ihren Rechtsverhältnissen in Beschlag. Noch jetzt sind die alten Gegen-  
 sätze thätig; doch hat die frühere Spannung wenigstens in so weit nach-  
 gelassen, daß man dem Uebergreifen derselben auf Gebiete, die mit den  
 konfessionellen Interessen nichts gemein haben, entgegen treten darf.  
 Damit ist es dann auch möglich geworden, auf das Territorialsystem  
 überzugehen, ohne in konfessioneller Beziehung Anstoß zu erregen; immer-  
 hin mag es nicht außer Weges sein, im Gebiete des Ehe- und Vor-  
 mundschaftswesens dem frühern Gegensatz einige Berücksichtigung zu  
 schenken.

Noch wichtiger für unsere Frage war die neue Gestaltung des  
 Armenwesens. Die Tagssazung hat bekanntlich schon in der zweiten  
 Hälfte des 16. Jahrhunderts ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Unter-  
 stützung verarmter Bürger Sache des Kantons sei, dem sie bürgerrecht-  
 lich angehören, und dieser Grundsatz ist festes eidgenössisches Staatsrecht  
 geworden. Wie dieser Grundsatz zum Eckstein wurde in der Gesamtent-  
 wicklung unserer gemeindsbürgerlichen Verhältnisse, so beruht auch auf ihm  
 wesentlich die neuere Begründung und Ausbildung des Nationalitäts-  
 grundsatzes in denjenigen Kantonen, welche demselben bis auf den heuti-  
 gen Tag huldigen. Man hat dessen ursprüngliche Entstehungsgründe fast  
 ganz vergessen; man argumentirt für denselben meistens nur noch aus der  
 Armenfrage heraus. Weil man den Bürger im Verarmungsfall unter-  
 stützen muß, so verlangt der Heimathkanton und die Heimathgemeinde  
 auch das Recht zu dessen Besteuerung, eben so das Recht zur Versorgung  
 der Vormundschaft, das Recht zur Bewilligung der Eingeheung und Auf-  
 lösung der Ehe, das Recht zur Regulirung der Erbschaftsverhält-  
 nisse u. s. f. Wir werden daher in der Folge beim nähern Eingehen  
 in die Spezialitäten hauptsächlich mit den dießfälligen Interessen des  
 Heimathkantons und der Heimathgemeinde zu thun haben, welche un-  
 streitig alle begründete Berücksichtigung verdienen. Im Allgemeinen be-  
 merken wir jedoch, daß die Ausbildung des Fürsorge- und Ueberwachungs-  
 systems des Heimathkantons, welches aus der gespensterartigen Ver-  
 armungsgefahr hervorgegangen ist, am meisten dazu beigetragen hat,  
 unsern politischen Gesichtskreis zu verengern, die Entwicklung der indivi-  
 duellen Freiheit zu hemmen, das Erblühen eines vollen Gemeinlebens  
 in Betheiligung aller gesunden Kräfte der Gemeinden zu verhindern,  
 dafür die Gemeindeverwaltung in hohem Maße zu verwirkeln und sie der

Büreaufträge zu überliefern. Diese Schäden sind alten Datums; die neue Zeit bringt sie uns deshalb stärker zu Tage, weil zufolge der gegenwärtig so stark gesteigerten Beweglichkeit der Bevölkerung die Zahl der Niedergelassenen, welche von der Heimath aus in alle Ferne administriert werden wollen, so stark angewachsen ist. Gerade dieß ist aber auch der Hauptgrund, warum man genöthigt ist, mit dem alten Nationalitätsgrundsatz zu brechen und zu dem einfacheren Territorialgrundsatz überzugehen.

Zwar besteht an vielen Orten die Befürchtung, es führe das Verlassen des bürger- und heimathrechtlichen Standpunktes zu einem Allerweltsbürgerthum, in welchem gerade das Wesen und die Eigenthümlichkeit des schweizerischen Bürgerthums sich verlieren werde. Unstreitig wäre das ein großes Unglück, wenn diese Befürchtung richtig wäre; denn die drei mächtigen Grundsäulen der schweizerischen Freiheit liegen unstreitig in der Freiheit und Selbstständigkeit der Bürger, in der Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden, und in der Freiheit und Selbstständigkeit der Kantone, jeder selbstverständlich in ihren natürlichen Gränzen und nicht alle andern überwuchernd. Es wäre daher gewiß nicht wohlgethan, eine dieser Grundsäulen zu erschüttern. Allein es hat damit glücklicherweise keine Gefahr. Man sucht die Eigenthümlichkeit unsers Gemeindefens vielfach am unrechten Orte. Nicht das ist sein Vorzug, daß man den Begriff der Gemeinde auf die engsten Gränzen der bürgerrechtlichen Angehörigkeit eingeschränkt hat; denn gerade die kräftigsten Zeiten der Schweiz kannten diese engen Begriffe nicht, sondern sie sind das Resultat einer Zeit, welche Niemand als die Glanzperiode der Schweiz betrachtet. Das Eigenthümliche unsers Gemeindefens liegt vielmehr in der Freiheit der Gemeinden, in der Anerkennung derselben als besonderer Individualitäten mit freier Selbstbestimmung und selbstständiger Besorgung ihrer Interessen gegenüber jener Anschauung, welche die Gemeinden bloß als vereinzelte Partikeln und kleine Verwaltungsbezirke des Staates betrachtet und deshalb sie von oben herab administrieren will. An jener Eigenthümlichkeit unsers Gemeindefens wollen wir mit aller Kraft festhalten und durch Beiziehung aller kräftigen Elemente der Gemeinden sie immer mehr fördern, nicht aber am unrechten Orte suchen und uns zur Verkümmern der Gemeinden verleiten lassen.

Wir gehen nun nach diesen allgemeinen Erörterungen zur Darlegung des nähern Inhaltes des Geszentwurfes über, welchen wir der h. Bundesversammlung zu weiterer Verathung zu übergeben die Ehre haben. Der Bundesrath glaubte dabei zwar, eine ängstliche Systematik vermeiden, immerhin jedoch mit einer gewissen Vollständigkeit auf diejenigen Verhältnisse Rücksicht nehmen zu sollen, welche die Kantone im Konkordatswege schon jetzt zu reguliren sich veranlaßt fanden, und welche bisher zu Konflikten vornehmlich Veranlassung gaben.

Unter diesen stehen in erster Linie die Besteuerungsverhältnisse. Der Bundesrath schlägt vor, zu unterscheiden zwischen der Besteuerung des

Grundeigenthums und derjenigen der Person und des übrigen sogenannten beweglichen Vermögens.

Was die Besteuerung des Grundeigenthums anbelangt, so ist es wohl am natürlichsten, wenn es ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des Eigenthümers, die mehr zufällig und wechselnd ist, da besteuert wird, wo es liegt. Wir können uns um so mehr einer weitern Begründung dieses Satzes enthalten, als die Bundesversammlung bei Behandlung des Rekurses Dür sich schon für denselben ausgesprochen hat. Der Steuerberechtigung des Kantons der gelegenen Sache entspricht aber alsdann naturgemäß die jedem andern Kanton auffallende Pflicht, sich der Besteuerung des betreffenden Grundeigenthums zu enthalten, sofern man andern Kollisionen vermeiden will. Diese Pflicht ist auch dann vorhanden, wenn der Kanton der gelegenen Sache selbst keine besondern Steuern von diesem Grundstücke bezieht. Das Steuersystem jedes Kantons bildet ein Ganzes; es steht jenem frei, seine Einkünfte aus direkten oder indirekten Steuern zu beziehen. Wenn er aber auf direkte Steuern, z. B. Grund- oder Vermögenssteuern, ganz oder theilweise verzichtet, und den Ausfall mit indirekten Steuern ersetzt, so berechtigt dieß keineswegs einen andern Kanton, ein betreffendes, nicht direkt besteuertes Stück Grundeigenthum in dieser oder jener Form zu seinem Steuerobjekt zu machen. Wir bemerken dieß auch für die nachfolgenden Besteuerungsfragen. Der Entwurf scheidet immer bestimmt die jedem Kanton zufallenden Steuerobjekte ein für allemal zu, und erlaubt nicht, daß ein Kanton das einem andern Kantone zugeschriebene Objekt besteuere, wenn letzterer selbst die Besteuerung unterläßt. Der Bundesrath betrachtet daher auch alle Bestimmungen der Kantonalgesetzgebungen, welche für die Steuerbefreiung gewisser Objekte den Nachweis einer anderswo stattgehabten Besteuerung fordern, als fürderhin unzulässig, so weit es sich wenigstens um Verhältnisse im Innern der Schweiz handelt.

Der Entwurf stellt sodann die Besteuerung des Einkommens aus Grundeigenthum mit der Besteuerung des Grundeigenthums selbst ganz auf die gleiche Linie, und gibt somit nur dem Kanton der gelegenen Sache das Recht zur Besteuerung dieses Einkommens. Es wird vielleicht dieser Satz Anfechtungen erleiden, da verschiedene Kantone das Einkommen ihrer Steuerpflichtigen in seiner Totalität in Anspruch nehmen. Wir können jedoch dieses Verfahren nicht als berechtigt anerkennen; denn genau betrachtet wird die Steuer nie vom Grundeigenthum selbst erhoben, sondern jede Grundsteuer ist doch nur eine Besteuerung des Einkommens (oder sonstigen Vortheils), welches das Eigenthum des Grundstücks gewährt; somit ist in That und Wahrheit die Besteuerung des Einkommens aus dem Grundstücke neben der Grundsteuer selbst nichts Anderes, als eine Doppelbesteuerung desselben Objektes.

Daß bezüglich der Berechtigung des Schuldenabzuges auf dem Grundeigenthum die Gesetzgebung des Kantons der gelegenen Sache maß-

gebend sein soll, braucht wohl keiner weiteren Rechtfertigung. Dagegen machen wir noch auf den Nachsatz aufmerksam, daß die Kantone bei Regulirung dieses Verhältnisses alles Grundeigenthum gleich behandeln sollen, gleichviel, ob dessen Eigenthümer in oder außer dem Kanton wohnhaft seien. Es gibt nämlich Kantone, welche festsetzen, es sollen Nichtkantonseinwohner keine Schulden von dem im Kanton besitzenden Grundeigenthum abziehen dürfen, während den im Kanton angehörenden Grundeigenthümern Schuldenabzüge gestattet werden. Wir wollen uns einer weitem Kritik dieses Verfahrens enthalten, da die Interessenten selbst geneigt scheinen, diesem Punkt des Entwurfes keinen weiteren Widerspruch in den Weg zu legen.

Von weit größerer Bedeutung sind die Grundsätze über die Besteuerung der Person und der übrigen Vermögenstheile, mit Ausnahme des außer dem Kanton liegenden Grundeigenthums. In dieser Beziehung stellt sich der Entwurf rund und unbedingt auf den Grundsatz der Territorialität. Alles solche Vermögen und Einkommen soll steuerpflichtig sein im Niederlassungskanton, und dem entsprechend soll kein anderer Kanton zur Besteuerung solcher Objekte berechtigt sein. Mit dieser Regel ist insbesondere auch die Gesetzgebung einiger Kantone für die Zukunft unvereinbar, welche statuirte, daß die außerkantonalen Besitzer von Schuldtiteln auf den im Kanton gelegenen Liegenschaften diese Vermögensstücke im Kanton der gelegenen Sache versteuern müssen, was wir noch besonders betonen.

Der Entwurf hebt ausdrücklich hervor, daß das Besteuerungsrecht des Niederlassungskantons für alle Kantonal- und Gemeindesteuern ohne Ausnahme gelten soll und daß entsprechend kein anderer Kanton und keine andere Gemeinde den Niedergelassenen außer dem Kanton für Steuern zu beanspruchen berechtigt sind. Das Gesagte gilt also auch für den Heimathkanton und die Heimathgemeinde des Niedergelassenen, und zwar selbst für den Fall, als letzterer noch Vermögen (natürlich nicht Grundeigenthum) in der Heimath hätte. Es ist ferner wohl zu bemerken, daß nach dem Entwurfe dem außer dem Kanton Niedergelassenen auch keinerlei Steuern aufgerechnet werden dürfen, sobald überhaupt jede Berechtigung zu einem Steuerbezug von Seite solcher Niedergelassenen im Grundsätze verneint wird.

Indem wir es für unumgänglich nothwendig erachtet haben, das einmal erwählte Prinzip mit äußerster Schärfe durchzuführen, weil jedes Schwanken in den Grundsätzen nicht verfehlen würde, große Verwirrung in der Praxis zu erzeugen, verhehlen wir uns nicht, daß insbesondere im Gebiete des Armensteuerwesens dieser Grundsatz vielfacher Anfechtung ausgesetzt sein wird. Praktisch wird sich damit die Sache in Zukunft so gestalten, daß der Niedergelassene nicht mehr Armensteuern in seine Heimath zu bezahlen hätte, daß er dafür aber an seinem Niederlassungsorte armensteuerpflichtig würde.

Dagegen wird nun eingewendet, es verstoße sich dieses Verfahren gegen die Grundfälle der natürlichen Gerechtigkeit und Willigkeit. Ungerecht sei es nämlich einerseits, den Niedergelassenen dahin steuern zu lassen, woher er im Verarmungsfall niemals etwas zu beziehen habe, und doppelt ungerecht, der Heimathgemeinde, die den auswärts Niedergelassenen im Verarmungsfall heimnehmen und unterstützen müsse, die Berechtigung zum Bezug der Armensteuer von solchen Niedergelassenen zu unterlagen. An diesem Raisonnement ist sehr viel Schein, aber in der That auch viel mehr Schein als Wahrheit. Das Armenwesen, wie es sich bei uns und anderswo entwickelt hat, ist keineswegs eine privatrechtliche Assekuranzanstalt, wie das obige Raisonnement sie darstellen will; man bezahlt die Steuer nicht als eine Art von Prämie, wie bei Versicherungsanstalten; man kauft sich auch mit der Prämie keineswegs eine nöthigenfalls auf dem Rechtswege realisirbare Armenrente. Der beste Beweis für die Unhaltbarkeit dieser Argumentation liegt schon darin, daß diejenigen, welche die allergrößten Armensteuern bezahlen, auf die Armenrente als Äquivalent gewiß am wenigsten spekuliren, umgekehrt aber diejenigen, welche auf Armenunterstützung Anspruch machen, regelmäßig gar niemals oder unbedeutend Armensteuer bezahlt haben. Das Armenwesen ist vielmehr eine öffentliche Institution, deren Pflege durch ganz andere Interessen bedingt und geleitet wird. Man besorgt in seinen nächsten Kreisen die Armen, abgesehen von Gefühlsmotiven, damit sie nicht durch Bettel lästig fallen; damit sie nicht das Eigenthum gefährden und damit nicht Anstetung und Versumpfung in weiteren Kreisen eintrete. In einem verarmten Orte leiden alle öffentlichen Institutionen: Kirche, Schule, Gemeindegeld; es leiden aber auch alle Gewerbe, und es leidet der öffentliche und Privatkredit im Ganzen. Darum ist jeder, der an einem Orte fest niedergelassen ist, annähernd gleich dem Bürger, sehr oft noch mehr als dieser, bei einer guten Verwaltung des Armenwesens theilhaftig. Bei einer schlechten Verwaltung zahlt er nur an Naturalleistungen an die Bettler gewöhnlich mehr, als er bei einer ordentlichen Armenverwaltung an Steuern zu bezahlen hätte. Unter Umständen kann aber der Niedergelassene mit oder ohne seine Schuld auch sehr zur Verarmung seiner Niederlassungsgemeinde beitragen; es kann sein, daß er z. B. durch Haltung eines der Ueberlichkeit Vorschub leistenden Gewerbes die Verarmung befördert, dabei aber selbst ganz gut prosperirt. Es kann aber auch sein, daß er in bester Absicht ein gewerbliches Etablissement begründet, das der Gemeinde anfänglich viele Vortheile gewährt, sie aber in der Folge durch Wiedereinstellung in großen Schaden versetzt. Warum sollen nun solche Niedergelassene der Mittragung der Armenlasten enthoben sein? Es ist gewiß viel natürlicher und gerechter, es steure jeder Niedergelassene da an die Armen, wo er domicilirt und an einer guten Armenbesorgung und dem Gedeihen der Gemeinde gemüthlich und materiell interessirt ist.

Dieses Interesse überwiegt in hohem Maße dasjenige an einer eventuellen Armenrente.

Wir können also nichts Ungerechtes darin erblicken, wenn der Niedergelassene die Armensteuer voraus an seinem Domizil bezahlt. Daraus folgt dann aber wohl von selbst, daß die Heimathgemeinde ihn nicht für den gleichen Zweck zum zweiten Mal besteuern soll. Sie kann vielmehr die Ausgleichung dadurch suchen, daß sie sich ebenfalls statt an den abwesenden Bürger an die bei ihr anwesenden Niedergelassenen hält. Im Durchschnitt gleichen sich durch dieses Verfahren die Vor- und Nachtheile zum mindesten wieder aus; denn was eine Gemeinde an bürgerlichem Steuerkapital verliert, gewinnt sie durch den Zuwachs des Steuerkapitals der Niedergelassenen. Wir geben zu, daß im Einzelnen die Ausgleichung sich nicht immer findet, indem die Niederlassung sich nicht ganz gleichmäßig auf alle Theile eines Landes zu vertheilen pflegt, und insbesondere abgelegene Gemeinden gegenüber den besser gelegenen, gewerbreichen Ortschaften im Nachtheil sich befinden werden; allein es wird den Kantonsgesetzgebungen gar nicht besonders schwer fallen, für solche Verhältnisse eine gerechte Ausgleichung herzustellen.

Wir sagten, es gleichen sich Vor- und Nachtheile zum mindesten aus; in Wirklichkeit tritt nämlich eine erhebliche Vermehrung des Steuerkapitals ein. Gegenwärtig bleibt nämlich ganz unbesteuert das Vermögen der niedergelassenen Nichtschweizer und das Vermögen derjenigen schweizerischen Niedergelassenen, in deren Heimathkanton das Territorialprinzip vorherrschend ist. Wie groß dieses unbesteuerte Vermögen ist, geht daraus hervor, daß im bekannten Refurse Heizmann die Regierung von Zürich mittheilte, daß der Kanton Zürich zirka 75 Millionen Vermögen der bezeichneten Art unbesteuert lasse. Durch die Inanspruchnahme dieses Vermögens ergibt sich deshalb ein gerechter Gewinn; denn es ist geradezu eine eben so große Ungerechtigkeit gegen die Steuerpflichtigen, wenn sie wegen Nichtinanspruchnahme eines Theils der Einwohner ihrerseits die doppelte Last tragen müssen, wie wenn man von der gleichen Person in ihrer Eigenschaft als Bürger und Niedergelassener doppelte Steuern fordert.

Man hört zwar häufig einwenden, die Besteuerung der Niedergelassenen für Armenzwecke führe in ihrer logischen Konsequenz dahin, daß auch das Armenwesen aus der Hand der Bürgergemeinde in die Hand der Einwohnergemeinde übergehen müsse. Man scheint uns aber hier zwei verschiedene Verhältnisse zu vermengen, nämlich das Recht der Niedergelassenen, bei der Armenbesorgung mitzusprechen, und das Recht der Armen auf Inanspruchnahme der Niederlassungsgemeinde. Was das erstere Verhältniß anbetrifft, so ist es allerdings nicht unwahrscheinlich, daß mit der Zeit die Rechte der Niedergelassenen zur Mitwirkung in den Gemeindeangelegenheiten überhaupt sich erweitern werden. Es liegt das im Zuge der Zeit, und eine große Zahl von Kantonen sind in dieser Richtung schon vorangegangen. Der Entwicklungsprozeß ist indeß ganz naturgemäß ein langsamer, und es mag immerhin noch eine Zeit lang dauern, bis die Gleich-

berechtigung des Niedergelassenen mit dem Bürger in Gemeindeangelegenheiten so weit gebiethen ist, daß jener auch an allen Orten zur Mitbesorgung des Armenwesens zugezogen wird. Einen stichhaltigen Grund, ihn auf die Dauer auszuschließen, während er die Armensteuern in der Gemeinde mitbezahlt, kennen wir jedoch in der That nicht, und wir können es durchaus nicht für ein Unglück betrachten, wenn jene Konsequenz sich erfüllt.

Anderß verhält es sich mit dem zweitgenannten Verhältniß, dem Rechte der Armen auf Inanspruchnahme ihres bisherigen Niederlassungskantons und ihrer bisherigen Niederlassungsgemeinde statt des Heimathkantons und der Heimathgemeinde. Nach dem gegenwärtigen Bundesstaatsrecht ist diese Veränderung, wenigstens so weit es die interkantonalen Verhältnisse betrifft, unausführbar. Nach Art. 41, Ziff. 6 der Bundesverfassung ist jeder Kanton berechtigt, einen Niedergelassenen im Verarmungsfalle auszuweisen; somit fällt derselbe in diesem Falle über kurz oder lang dem Heimathkanton zu. Es ist nicht wohl denkbar, daß dieser Grundsatz, welcher gerade die Niederlassungsfreiheit sehr begünstigt, in der Folge jemals preisgegeben werde. Im Innern eines Kantons kann dagegen allerdings jeder Kanton, sofern es ihm gefällt, das Prinzip der bürgerlichen Armenberechtigung an das andere, Einwohnerunterstützungssystem, vertauschen. Das aber ist jedenfalls irrig, daß er zu diesem Tausch gedrängt werde durch den Umstand, daß die Niedergelassenen die Armensteuer in ihrer Niederlassungsgemeinde zu bezahlen haben. Es beruht diese Anschauung wieder auf der irrigen Voraussetzung, daß man die Armensteuer bezahle, um dadurch ein Anrecht auf Armenunterstützung von gleicher Seite zu erhalten. Der Niedergelassene ist allerdings daran interessirt, daß sich im Verarmungsfalle Jemand seiner annehme; allein ob die Gemeinde A oder die Gemeinde B ihm die benötigte Unterstützung gewähre, das kann ihm gleichgültig sein; jedenfalls kann er sich nicht über Ungerechtigkeit beklagen, wenn der Staat dieß so oder anders ordnet. Und den steuerpflichtigen Niedergelassenen kann es ebenso völlig gleichgültig sein, ob die Steuern in ihrer Gemeinde zu Gunsten von armen Bürgern oder auch zu Gunsten von armen Mitniedergelassenen verwendet werden, sobald sie nur wissen, daß das Armenwesen, so weit es der Gemeinde gesetzlich obliegt, gut verwaltet und für ihre Mitniedergelassenen im Nothfall anderweitig gesorgt wird.

Die angebliche Nothwendigkeit des Uebergangs vom Bürger- zum Einwohnerunterstützungssystem in Folge der Veränderung des Armensteuersystems stellt sich nach dem Gesagten als eine Illusion dar. Betrachtet man einmal das Armenwesen, so weit es Sache einer bestimmten Gemeinde ist, als einen Zweig der öffentlichen Verwaltung, und behandelt man es im Steuerwesen gleich den übrigen Zweigen, so kommt man zu ganz einfachen und natürlichen Verhältnissen. Jeder steuert an seinem Wohnorte; auch der Hausbesitzer, der Fabrikherr, der Gewerbsmann

steuert da, wo er sein Domizil und Etablissement hat, und es nützt ihm nichts mehr, wenn er sich da ein Bürgerrecht erwirbt, wo keine Armensteuern bezogen werden. Die Steuerregister werden dann viel einfacher; die Steuerpflichtigen sind bei der Hand; man hat keine Schreibereien und Streitigkeiten mit den auswärts Niedergelassenen; man hat keine Steueraufrechnungen, wenig Steuerrückstände und damit verbundene Unordnungen im Gemeindefinanzhaushalt; man hat überhaupt eine lucidere Oekonomie und mit ihr auch ein einfacheres und doch besser geordnetes Gemeindeleben.

Eines Bedenkens gegen Einführung des absoluten Territorialsystems im Steuerwesen müssen wir indeß zum Schlusse dieses Abschnittes nothwendig noch erwähnen, um die Bundesversammlung ganz über die Frage ins Klare zu setzen. Es betrifft die Steuern für konfessionelle Zwecke. Soll wirklich der reformirte Niedergelassene dem katholischen Bürger an eine katholische Kirche und an Ausgaben für Kultusbedürfnisse u. dgl. mitsteuern helfen und umgekehrt? Wir müssen im Allgemeinen die Frage bejahen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil da, wo das kirchliche Gebiet vom Staatsgebiete nicht abgeschieden ist, das Kirchenwesen nach seiner finanziellen Seite wie jeder andere Zweig des Staats- und Gemeindelebens zu behandeln ist. Der Angehörige der andern Konfession trägt dann an diese Lasten aus dem gleichen Grunde bei, warum auch der Hagestolze für das Unterrichtswesen mitbezahlen muß. Indes hat die Sache nichts besonders Gefährliches, weil die Kantonalgesetzgebungen gewöhnlich selbst die Schärfe des Prinzips in dieser Richtung mildern und die kantonsfremden Schweizerbürger nach Art. 41, Ziff. 5 der Bundesversammlung nicht ungünstiger behandelt werden dürfen, als die Niedergelassenen des eigenen Kantons. Wir sehen uns deshalb um so weniger veranlaßt, für dieses Verhältniß eine Ausnahme vom Grundsatze zu empfehlen, weil durch ein entgegengesetztes Verfahren auch außerordentliche Komplikationen in der Rechnungsführung der Kantone und Gemeinden erzeugt würden.

Den Fall des mehrfachen Domizils haben wir sowohl in dieser Materie, wie in den nachfolgenden, immer sorgfältig ins Auge gefaßt. Wir halten dafür, es solle auch in diesem Falle die Doppelbesteuerung möglichst vermieden werden; allein die Auscheidung zwischen den verschiedenen Kantonen läßt sich nicht wohl nach abstrakten Regeln bestimmen, sondern es schien besser, die Kantone im Spezialfalle auf eine Verständigung zu verweisen, und für den Fall der Nichtverständigung den Entscheid dem Bundesrathe zu übertragen, welcher jeweilen nach billigem Ermessen zu urtheilen hätte. Wir haben durchgängig Bestimmungen in diesem Sinne vorgeschlagen.

Die folgenden Titel des Gesetzentwurfes beziehen sich fast sämmtlich auf die Verhältnisse des Privatrechts, Titel II zunächst auf die familienrechtlichen Verhältnisse. Im Vordergrund steht die Ehe. Der Entwurf hält hier ausnahmsweise am Nationalitätsprinzip fest, und zwar für die Totalität des Verhältnisses, für die Auflösung, wie für die Begründung desselben.

Was die Eingehung der Ehe anbelangt, so bedarf es wohl zur Begründung des Antrages nur weniger Worte. Die Ehe ist in ihrem Wesen und in ihren Folgen für den Staat und die Gemeinde, welchen die Ehegatten und die Familie künftighin bürgerrechtlich angehören sollen, so wichtig, daß deren Bedeutung für den Niederlassungskanton erheblich zurücktritt. Die Ehefrau geht ins Bürgerrecht des Mannes über; die ehelichen Kinder folgen bürgerrechtlich dem Vater; die ganze Familie fällt im Verarmungsfall der Heimathgemeinde und dem Heimathkanton zu, und die Gemeinschaft des Lebens in der Ehe selbst erzeugt für die heimathlichen engern und weitern Kreise, für Verwandtschaft, Kirche und Staat, eine ganze Masse von bedeutenden Rückwirkungen. Es wird deßhalb schwerlich viele Stimmen geben, welche die Beherrschung dieses Verhältnisses dem Heimathkanton zu entziehen wünschen.

Schon etwas anders verhält es sich mit der Ehescheidung; denn einzelne Kantone beanspruchen hiefür bereits die Gültigkeit des Territorialgrundgesetzes, und es ist schon im Jahr 1859 sowohl vom Bundesrathe, als von einer ständerätlichen Kommission (Bundesblatt von 1859, Band II, Seite 133 ff. u. 303 ff.) wenn auch mehr beiläufig, hervorgehoben worden, daß auch gute Gründe für die größere Vorzüglichkeit des Territorialgrundgesetzes in dieser Materie sprechen. „Durch die Ehescheidung“, sagt der bundesrätliche Bericht, „wird aber das Verhältniß des heimathlichen Verbandes nicht berührt, sondern nur persönliche Verhältnisse der Eltern unter sich und den Kindern gegenüber, gleich wie ökonomische Fragen z. B. über Unterstützung; „also alles Fragen, die mit dem Status civitatis nichts gemein haben, „und wie die Vormundschaftsachen ins privatrechtliche Personenrecht oder in das Gebiet der Polizei gehören.“ Und der ständerätliche Bericht fügt diesen Gründen noch bei: „Ebenso läßt sich die genauere Kenntniß der Personen und ihrer Verhältnisse auch dafür anführen, daß es zweckmäßiger „sei, die Beurtheilung der Ehescheidungsklagen den Behörden des Wohnortes zu übertragen.“

Es läßt sich vorab die Wichtigkeit des letztgenannten Grundes für alle diejenigen Fälle nicht bestreiten, wo die Ehegatten sich viele Jahre lang in einem andern, als ihrem Heimathkanton aufgehalten haben; dagegen tritt das Gewicht dieses Grundes zurück, wo die Ehegatten erst kurze Zeit von Hause weg sind, oder sich gar nur um der leichteren Ehescheidung willen in dem andern Kantone momentan niedergelassen haben. In den ersteren Fällen kann aber der heimathliche Richter leicht durch Delegation des Prozesses an den Richter des Niederlassungskantons helfen, wie solches auch der Entwurf andeutet. Den andern angeführten Gründen läßt sich auch ein bedeutendes Gewicht nicht abprechen.

Wenn wir aber trotzdem an Nationalitätsprinzipie festhalten, so geschieht es kurz zusammengefaßt hauptsächlich darum, weil es uns endlich doch etwas unnatürlich vorkommt, ein spezielles Rechtsverhältniß für seine Begründung und seine Auflösung unter die Herr-

schaft zweier verschiedener Gesetzgebungen zu stellen, und diese theoretische Unnatürlichkeit auch ihre praktisch schädliche Seite darin hat, daß es in das Belieben der Ehegatten gelegt ist, behufs Auflösung einer Institution, die in hohem Grade mit den öffentlichen Interessen verflochten ist, sich dasjenige Gesetz auszuwählen, welches die Auflösung des Bandes am meisten begünstigt, ja sogar nicht einmal der Consens bei der Ehegatten für das Forum der Scheidung nöthig ist, sondern es im einfachen Belieben des Mannes steht, durch Verlegung seines Domizils seine Frau dem für sie ungünstigsten Gesetze zu unterwerfen. Bei Festhaltung des Gesetzes und Gerichtsstandes des Heimathkantons bleiben dagegen diese Uebelstände ferne; der Ehekontrakt bleibt unter dem, beiden Theilen bekannten Gesetze, unter welchem er eingegangen worden ist; die Scheidungsgründe sind dort fixirt und die Rechtsstellung der Frau gesichert, sowohl für den Fall des Fortbestandes der Ehe, wie für deren Auflösung.

Der zweite, noch wichtigere Grund, welcher uns zu unserem Antrage bestimmt, liegt darin, daß es uns vorkommen will, die entgegengesetzte Anschauung trage dem Charakter der Ehe, als einer öffentlichen Institution, zu geringe Rechnung. Es ist gewiß nicht richtig, daß es sich bei der Auflösung nur um persönliche Verhältnisse der Eltern unter sich und den Kindern gegenüber handle. Es ist z. B. die Heimathgemeinde auch sehr dabei interessirt, weil die Frau nämlich trotz der Scheidung dennoch fortfährt, Bürgerin der Heimathgemeinde des Mannes zu bleiben, was unter Umständen von wichtigen Folgen werden kann; insbesondere aber wegen der durch die Scheidung bedeutend vergrößerten Gefahr der Verarmung der isolirten Theile; es ist dabei namentlich gar nicht gleichgültig für die Gemeinde, welche Bestimmungen in das Scheidungsurtheil wegen der Erziehung und des Unterhalts der Kinder niedergelegt werden.

Aber auch der heimathliche Staat in seiner Gesamtheit ist bei diesen Fragen nicht unbetheiligt; denn jedes Scheidungsurtheil hat seine Rückwirkungen auf die ganze Anschauungsweise des Volkes über die Ehe. Leichtsinrige Scheidungsurtheile wirken demoralisirend. Aus diesem Grunde schreiben viele Gesetzgebungen eine gewisse Mitwirkung des Ministère public bei Prozessen der Art vor. In der Schweiz haben wir um so viel mehr Grund zu einer zarten Behandlung dieser Fragen, weil einem großen Theile der Schweiz die gänzliche Scheidung ohnehin ein Aergerniß ist, während in einem andern Theile es beim Consens der Parteien ziemlich leicht damit genommen wird, und nun bei unsern engeren Verhältnissen die Gefahr nahe läge, daß die Scheidungslustigen die Kantone mit laxerer Gesetzgebung und Gerichtspraxis aussuchen würden, um zu ihrem Zwecke zu gelangen. Man hat in größeren Verhältnissen in Nordamerika mit dem Territorialgrundsatz ganz ähnliche Erfahrungen gemacht, welche dessen Einführung bei uns nicht als empfehlenswerth erscheinen lassen. Ohnehin ist durch das Nachtragsgesetz über Scheidung gemischter Ehen den-

jenigen Uebelständen hinlänglich Rechnung getragen worden, welche etwa zu berechtigten Klagen Anlaß gegeben haben.

Uebergehend zu den güterrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten während bestehender Ehe bemerken wir, daß wir nicht ohne Bedenken dazu gekommen sind, diese Verhältnisse ohne weiteres der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Niederlassungskantons zu unterstellen. Das Bedenken hat nämlich darin seinen Grund, daß diese güterrechtlichen Verhältnisse mit jeder Uebersiedlung eines Ehepaars in einen andern Kanton ebenfalls eine Umwandlung erleiden, heute dem System der gesonderten Güter folgen werden, morgen dem der Gütergemeinschaft. Dieses Schwanken der Verhältnisse ist unstreitig die Schattenseite des Territorialgrundsatzes überhaupt, die aber gerade in dieser Materie doppelt wichtig wird, weil der Ehemann durch eine Domizilveränderung einseitig den vermögensrechtlichen Zustand seiner Frau total ändern kann. Das gemeine Recht bestimmt deshalb, daß der Ort der Eingehung der Ehe für die ganze Dauer der Ehe hinsichtlich der güterrechtlichen Verhältnisse maßgebend sei.

Wenn wir trotzdem die Annahme des Territorialgrundsatzes empfehlen, so geschieht es vornehmlich mit Rücksicht auf die öffentlichen Kreditverhältnisse. Das Publikum im Allgemeinen ist zur Annahme berechtigt, daß die güterrechtlichen Verhältnisse der in einem Kanton wohnhaften Personen so beschaffen seien, wie das Gesetz des Landes es vorschreibt; der Verkehr mit den Betreffenden bewegt sich auf dieser Voraussetzung, nach welcher sich überhaupt deren ganzer Kredit bestimmt. Viele Gesetzgebungen schreiben deshalb ausdrücklich vor, besonders für kaufmännische Verhältnisse, daß jede kontraktliche Abweichung vom allgemeinen Güterrecht des Landes öffentlich publizirt werden solle. Dieß dürfte aber für unsere Verhältnisse im Ganzen weniger passend sein, und statt dessen die Einführung des Territorialgrundsatzes als Regel sich besser empfehlen, wobei dann die Bezeichnung der Ausnahmen dem Gesetze jedes Kantons überlassen bleiben mag. Diese Rücksicht auf die öffentlichen Kreditverhältnisse scheint uns nun wichtiger zu sein als die Gefahr, die etwa in einzelnen Fällen für eine Ehefrau aus der Annahme des Territorialgrundsatzes sich ergeben mag und der wir deshalb ein so großes Gewicht nicht beilegen können, weil im Ganzen genommen die Interessen der Ehegatten während bestehender Ehe Hand in Hand zu gehen pflegen.

Man könnte freilich versuchen, das Verhältniß nach verschiedenen Regeln zu ordnen, z. B. Festhaltung des Heimathrechts für die Verhältnisse unter den Ehegatten selbst mit Territorialgrundsatz für die Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten. Wir fürchten aber, eine solche Unterscheidung würde viele Komplikationen erzeugen, und ziehen deshalb eine einfachere Regulirung des Verhältnisses vor, wenn sie auch mit einzelnen Mängeln behaftet sein sollte.

Für die übrigen familienrechtlichen Verhältnisse (Etern-

recht, Verhältniß der nicht ehelichen Kinder u. s. f.) hat die Einführung des Territorialgrundsatzes bedeutend geringere Schwierigkeiten und Bedenken. Selbstverständlich ist es wohl, daß bezüglich der Frage des Bürgerrechts erworbes durch Geburt oder nachfolgende Rechtsakte (Legitimation, Adoption) der Nationalitätsgrundsatz festgehalten werden muß. Denn es steht natürlich keinem Kanton zu, über das Bürgerrecht eines andern Kantons zu verfügen. Die Meinung des Entwurfs ist übrigens die, daß nur die Frage des Bürgerrechts erworbes als Folge einer Adoption oder Legitimation dem heimathlichen Gesetz und Gericht vorbehalten bleibe, dagegen aber das persönliche Verhältniß zwischen dem Adoptivvater und seinem Adoptivkind u. s. f. sich nach dem Territorialgesetz richten solle. Es ist dieser Vorbehalt insbesondere für die erbrechtlichen Verhältnisse von Bedeutung.

Der Titel III, vormundschaftliche Verhältnisse, ist von uns um seiner großen Wichtigkeit besonders ausgeschieden worden, obgleich die einschlägigen Bestimmungen auch dem Titel II eingeordnet werden könnten. Scharfe Systematiker mögen den wenigstens bewußten Verstoß gegen die gewohnte Regel verzeihen.

Die Frage, ob für die vormundschaftlichen Verhältnisse der Territorial- oder der Nationalitätsgrundsatz Anwendung finden solle, ist eine der wichtigsten der in diesem Gesetze zu lösenden Fragen. Darüber wird jedoch, wie wir glauben, die Bundesversammlung bald mit sich einig sein, daß sie die Vormundschaft dem einen oder andern Kanton ganz und ungetheilt zutheilen wolle; denn das System der doppelten Vormundschaft über die gleichen Personen ist jedenfalls eine der schlimmsten Ausgebirten des jezigen unklaren Rechtszustandes. Die Bundesversammlung hat hinreichende Gelegenheit gehabt, bei Behandlung des Rekurses Guex-Perrey sich hievon zu überzeugen.

Wenn man sich nun entschließt, von der Doppelvormundschaft abzulassen und zwischen der Vormundschaft der Heimath oder des Niederlassungskantons zu wählen, so spricht vom Standpunkte der Interessen aus für die heimathliche Vormundschaft in der That gar nichts als das Mißtrauen, daß die Vormundschaftsbehörden des Niederlassungskantons für die Personen und das Vermögen der zu Bevormundenden weniger gut sorgen werden als die Heimathsbehörden. Dieß deshalb, weil die letztern ein Interesse haben, späterer Verarmung vorzubeugen, während dieses Interesse bei den erstern nicht vorhanden sei. Im Hintergrunde spielt freilich noch ein anderes Motiv mit, das nicht weniger mächtig wirkt, weil es verschwiegen zu werden pflegt; dieß ist der Wunsch, das unter Vormundschaft fallende Vermögen auf dem Steuerregister der Heimathgemeinde zu erhalten. Mit diesem zweiten Motiv glauben wir uns jedoch nicht weiter befassen zu sollen, da es wohl ohne weiteres klar ist, daß für die Besteuerung des vormundschaftlichen Vermögens die gleichen Grundsätze gelten müssen, wie sie die Bundesversammlung im

**Titel I für die Besteuerung auswärts Niedergelassener überhaupt festsetzen wird.**

Um also beim ersten Motiv, der Verarmungsgefahr, stehen zu bleiben, wollen wir nicht verkennen, daß die Heimathgemeinde ein gewisses Interesse an einer guten Besorgung der Vormundschaft hat, besonders in den Fällen, wo wegen Vorhandensein geringen Vermögens die Gefahr der Verarmung näher liegt. (An diesen Vormundschaften ist zwar, nebenbei gesagt, den Heimathgemeinden nicht gerade am meisten gelegen, sondern sie ziehen die Verwaltung größerer Vermögen vor, obgleich die Verarmungsgefahr bei diesen viel entfernter ist!) Immerhin wird man gut thun, den heimathlichen Behörden eine gewisse Einwirkung auf die vormundschaftliche Verwaltung zu gestatten. Allein zwischen einer ganz gerechtfertigten Kontrolle und der Selbstverwaltung ist doch noch ein großer Unterschied. Das Bedürfniß der Kontrolle rechtfertigt keineswegs den Uebergang zu einem entgegengesetzten, unnatürlichen System. Unnatürlich müssen wir aber in der That für die jezige Zeit das System nennen, welches den Gemeinden die Führung vormundschaftlicher Verwaltungen in allen Theilen der Schweiz aufbürdet. Gewiß mit vollstem Recht sagt der oben schon erwähnte ständeräthliche Bericht: „In der That wird im Falle des Bedürfnißes die Behörde des Wohnortes besser im Falle sein, dem Niedergelassenen einen passenden, seine Interessen gehörig wahrenden Vormund, der ja doch nothwendig in der Nähe des Münbels wohnen sollte, zu bezeichnen; sie wird besser im Falle sein, die Verwaltung des Vermögens, das sich in ihrem Amtskreise befindet, zu überwachen und über wichtige Fragen, für welche genaue Kenntniß der Personen und Sachen erforderlich ist, ihren Entschaid zu geben.“

Zwar ist dem Bundesrathe wohl bekannt, daß durch das Konkordat vom 15. Juli 1822 sich 15 Kantone auf die heimathliche Vormundschaft verständigt haben; allein es ist nicht zu vergessen, daß jenes Konkordat unter ganz andern Zeitverhältnissen abgeschlossen wurde. Damals gab es noch keine freie Niederlassung im Innern der Schweiz; in allen Kantonen existirten Beschränkungen im Handel und Gewerbe; Dampfschiffe, Eisenbahnen und Telegraphen waren noch ganz unbekannt; ja es mangelte in den meisten Kantonen selbst noch an ordentlichen Straßenverbindungen. Die Fälle einer Vormundschaft außerhalb des Heimathkantons waren daher selten und konnten eine Vereinbarung auf den Rationalitätsgrundsatz gar wohl rechtfertigen. Wie sehr anders ist das Alles heut zu Tage! Es gibt jetzt gar viele Gemeinden, von denen  $\frac{1}{3}$ — $\frac{2}{3}$  der Bevölkerung sich auswärts niedergelassen haben. Die Führung der Vormundschaft über diese Auswärtigen ist für die Gemeindebehörden, die fast Alles auf dem Korrespondenzwege besorgen müssen, sofern sie gewissenhaft verfahren wollen, eine fast unerträgliche Last, und zugleich noch mit großen ökonomischen Gefahren verbunden. Diejenigen, welche so aus der Ferne administriert werden, befinden sich aber dabei keineswegs besser.

Darum ist es für die Bevormundeten, wie für die Behörden gleich vortheilhaft, wenn man das alte System verläßt und zum Territorialsystem übergeht, wo die Verwaltung sich auf den Gemeindebezirk selbst beschränkt, sich damit natürlich außerordentlich vereinfacht und wo dann mit viel geringerer Mühe für den Bevormundeten besser gesorgt werden kann, und in der Regel gewiß auch besser gesorgt wird.

Es läßt sich nämlich doch nicht wohl voraussehen, daß die Behörde einer Gemeinde oder die Oberbehörden eines Kantons einen Unterschied machen werden in der Verwaltung der Vormundschaft eines Bürgers und derjenigen eines Niedergelassenen. Wo die Verwaltung überhaupt gut ist, wird sie für Alle gut sein; wo sie schlecht ist, da ist sie sicher nicht besser, auch wenn sie bloß auf Bürger beschränkt bleibt. Das soll indes natürlich nicht hindern, daß eine ernstliche Kontrolle von den Heimathsböörden geübt werden dürfe; diese wird nur dazu beitragen, daß die Verwaltung noch mit mehr Fleiß und Eifer geführt wird. Zudem wir den Grundsatz der territorialen Vormundschaft befürworten, schlagen wir zugleich eine Reihe von Maßregeln in jenem Sinne vor:

1. Mittheilung eines Vermögensinventars an die Heimathsböörde beim Beginn der Vormundschaft (Art. 20, Satz 1).

2. Verpflichtung zu jederzeitiger Ertheilung von Aufschlüssen über den Vermögenszustand (Art. 20, Satz 2).

3. Berechtigung der Heimathsböörde, die Bevorzugungsfrage in Anregung zu bringen, z. B. bei Verschwendung (Art. 15).

4. Verantwortlichkeit der Vormundschaftsböörde des Niederlassungskantons wegen schuldhafter Geschäftsführung, und Berechtigung der heimathlichen Vormundschaftsböörden zur Klage (Art. 22).

5. Entscheidung solcher Klagen durch das Bundesgericht; dieß deshalb, weil sich annehmen läßt, es werden vorher in der Regel im Wege der Beschwerden die administrativen Instanzen eines Kantons erschöpft werden, ehe man sich zur gerichtlichen Klage entschließt. Unter solchen Umständen wird sich der Streit oft fast wie ein Streit zwischen zwei Kantonen darstellen, bei welchem der Richter des Niederlassungskantons sich doch in etwas befangener Stellung befinden möchte. Jedenfalls dürfte die Aussicht auf eine ganz unbefangene Justiz geeignet sein, den Uebergang zum Territorialsystem vieler Orts annehmbarer erscheinen zu lassen. Wir erwarten aber von dieser Beziehung des Bundesgerichts noch die weitere gute Folge, daß die Kantone, deren Vormundschaftsweisen noch etwas im Rückstande ist, sich bestreben werden, diesem wichtigen Zweige der Administration die möglichste Sorgfalt zuzuwenden.

6. Berechtigung der Heimathsböörden, mitzusprechen bei beabsichtigten Bürgerrechtsveränderungen und Erziehung der Kinder in einer abweichenden Konfession. Wir finden eine Rechtfertigung dieses Vorschlages für überflüssig.

7. Berechtigung der Heimathsbehörden, den Entscheid des Bundesrathes anzurufen, namentlich in dem Fall des Art. 19, Satz 2, ob nämlich bei Einleitung der Vormundschaft oder während des Bestandes derselben ein Wechsel des Domizils statthast sei? Es hat dieß für zwei Verhältnisse besondern Werth, erstlich für den Fall, als eine Person, die wegen Verschwendung bevormundet werden soll, um diesem zu entgehen, ihr Domizil außer den Kanton verlegt, und zweitens für den Fall, wo die Heimathsbehörde vielleicht mit guten Gründen, aus Rücksicht für das persönliche Wohl der Pupillen, dieselben heim, z. B. zu nahen Anverwandten der verstorbenen Eltern, verlangt, die Vormundschaftsbehörde des Wohnortes aber, möglicherweise aus bloßen fiskalischen Gründen, dazu nicht einwilligen will.

Wir glauben in der That, daß bei einer klugen Benutzung dieser mannigfachen Rechte, welche hier den Heimathsbehörden an die Hand gegeben werden, die Einführung des Territorialgrundsatzes alles Gefährliche, das man etwa von ihr fürchtet, verliere, und daß man daher unbedenklich diesen Schritt wagen dürfe. Ohnehin wird man bei den Bürgergemeinden selbst, sobald man ihnen das Besteuerungsrecht des vormundschaftlichen Vermögens entzieht, auf keinen so großen Widerstand mehr stoßen, wenn man ihnen die Verwaltung der Vormundschaft selbst abnimmt, die unter solchen Umständen nur noch den Charakter einer Last für sie hätte. Wir können nicht umhin, bei diesem Anlaße überhaupt beizufügen, daß diejenigen Kantone, welche bis jetzt in Steuer-, wie in Vormundschaftsachen dem Territorialprinzip gehuldigt, in der Praxis keine besonders schlimmen Erfahrungen damit gemacht haben müssen, da man wenigstens niemals hört, daß ein Kanton von diesem Grundsatz zum entgegengesetzten übergegangen sei, während wir erst in neuerer Zeit, z. B. bei Thurgau, gegentheilige Uebergänge zu beobachten im Falle waren.

Der IV. Titel handelt von den erbrechtlichen Verhältnissen und stellt vorerst den Satz an die Spitze, daß jede Erbsverlassenschaft in ihrem ganzen Bestande nach den nämlichen Gesetzen zu behandeln und vor dem nämlichen Gerichtsstand zu suchen sei. Dieser Grundsatz der Einheit, möge auch das Erbgut selbst in einer Mehrheit von Kantonen zertheilt liegen, gibt allein Garantie für eine gleichmäßige und gerechte Behandlung der Erbschaft. Das Bedürfniß nach dieser Einheit war übrigens seit längerer Zeit so anerkannt, daß schon im Jahre 1822 sich 13 Kantone in dem Konkordat über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse am 15. Juli 1822 auf denselben vereinigt haben, und es verpflichteten im Grunde auch diejenigen Kantone, welche dem Konkordate nicht beitraten, dennoch jenem Grundsatz bei, dem sie nur eine andere gesetzliche Unterlage geben wollten.

Die Kantone gingen nämlich schon damals in ihren Anschauungen aus einander, ob die Erbrechtsverhältnisse nach dem Nationalitäts- oder nach dem Territorialgrundsatz zu behandeln seien. Die Gesetzgebungen der

Kantone zeigen allerdings noch bedeutende Verschiedenheiten in der Art der Vertheilung der Erbschaften. Trotzdem liegen hier nicht die Hauptschwierigkeiten einer Vereinbarung auf den Territorialgrundsatz; denn am Ende ist das öffentliche Interesse doch sehr wenig dabei theilhaftig, ob innerhalb der Verwandtschaft im regelmäßigen, gesetzlichen Gang der Dinge sich eine Erbschaft so oder etwas anders vertheile. Ohnehin finden sich die Verschiedenheiten, abgesehen von den Erbrechtsverhältnissen der Frau, gewöhnlich nur hinsichtlich der Theilnahme der entferntern Grade. Für den Einzelnen kann die Frage von Bedeutung sein; das öffentliche Interesse aber erfordert nur, daß eine bestimmte Regel bestehe.

Die Hauptschwierigkeit liegt vielmehr im Gebiete der testamentarischen Erbfolge, in der Frage der Ausdehnung der Testirfreiheit, welche die Möglichkeit gewährt, das Erbgut ganz oder theilweise den regelmäßigen Erbsberechtigten zu entfremden. Einzelne Kantongesetzgebungen dehnen diese Testirfreiheit sehr weit aus; andere lassen sie fast gar nicht oder nur im beschränktesten Maße zu. Es herrscht nun die Befürchtung, die Einführung des Territorialgrundsatzes gebe die Möglichkeit, durch einfache Domizilveränderung in einen Kanton, welcher unter einer der Testirfreiheit günstigen Gesetzgebung steht, die entgegenstehenden Bestimmungen der heimathlichen Gesetzgebung zu umgehen, und dieser Gefahr will man durch Festhaltung des Nationalitätsgrundsatzes begegnen.

Es läßt sich nun allerdings nicht verkennen, daß durch Einführung des Territorialgrundsatzes jene befürchtete Möglichkeit gegeben ist; allein auch der jetzige Rechtszustand gewährt gar keinen genügenden Schutz dagegen. Schon jetzt konnte ein Erblasser sich einfach mit seinem Vermögen in einen Kanton begeben, welcher dem Territorialprinzip huldigte, um sich dort die gewünschte Dispositionsfreiheit zu verschaffen. Die Beispiele sind aber sehr selten, daß von dieser Gesetzesumgehung Gebrauch gemacht wurde. Der Grund liegt wohl vornehmlich darin, daß man sich in jüngern Jahren auf den Fall des Todes weniger vorbereitet; in ältern Jahren aber, wo die Möglichkeit baldigen Todes näher liegt, das Domizil nicht mehr gerne wechselt, und daß schließlich ohne sehr triftige Gründe Niemand leicht im Angesicht des Todes und auf diese Eventualität hin Verfügungen trifft, welche ein ungerechte Härte gegen seine nächsten Anverwandten enthalten würden.

Dessen ungeachtet wollen wir nicht bestreiten, daß dennoch in einzelnen Fällen ein so bestimmter Wille vorliegen könne, das heimathliche Erbgesetz zu eludiren, daß nicht da und dort von der Möglichkeit, dieß durch einen Domizilwechsel zu erreichen, Gebrauch gemacht werde. Freilich kann ein so bestimmt gearteter Wille auch schon jetzt zu seinem Ziele gelangen durch Schenkungen und andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden u. s. f.; denn es ist außerordentlich schwierig, Jemandem, der die freie Dispositionsbefugniß unter Lebenden hat, alle Möglichkeit zu benehmen,

Dispositionen auf den Todesfall zu treffen. Aber gesetzt auch noch, es ereigne sich d.ann und wann ein Fall, der bei Festhaltung des Grundsatzes der Erbserblichkeit nach dem Heimathrecht sich nicht leicht hätte ereignen können, so ist am Ende das Unglück auch nicht so groß. Die Gesetzgebungen, welche die Testirfreiheit gar zu sehr einschränken und damit den Bürger zwingen, Verwandten, die ihm sein Leben lang vielleicht ganz fremd geblieben sind, mit Uebergehung aller derjenigen, die ihm im Leben in Freundschaft und Liebe nahe standen, alle seine Habe zu hinterlassen, machen sich auch ihrerseits einer großen Härte und Ungerechtigkeit schuldig. Soll man nun zwischen zwei Uebeln wählen, so ist es am Ende besser, man entscheide sich nach derjenigen Seite hin, welche der individuellen Freiheit größern Spielraum läßt.

Dies sind die Gesichtspunkte, welche den Bundesrath bestimmten, dem Territorialgrundsatz auch in Erbschaftssachen den Vorzug zu geben. Daß die Liquidation der Erbschaften sich durch denselben einfacher und rascher macht, ist sodann ein weiterer Vorzug dieses Grundsatzes, welcher auch einige Berücksichtigung verdient. Ueber die Einzelheiten des einschlägigen Titels glauben wir füglich hinweg gehen zu können, weil sie selbstverständlich und im Uebrigen den Vorschriften des vorerwähnten Konkordats mit einziger Veränderung des Hauptgrundsatzes möglichst nachgebildet sind.

Der V. Titel „Konkursverhältnisse“ gibt uns zu wenigen Bemerkungen Anlaß. Er enthält nichts anderes, als was in Folge des Konkordats vom 8. Juli 1818 und der darauf gestützten Praxis jetzt schon allgemeinen Rechtsens war: Einheit des Konkurses mit Gerichtsstand des Wohnortes des Gemeinschuldners. Für Grundstücke wird Spezialkonkurs vorbehalten, da die Grundsätze über den Uebergang des Grundeigentums Sache der Gesetzgebung des Kantons sind, in welchem das Grundeigentum liegt. Ueberschüsse sollen indessen in die allgemeine Masse fallen, ein Satz, der sich auch bereits im Staatsvertrage zwischen der Schweiz und Württemberg, vom 12. Dezember 1825/13. Mai 1826, vorgezeichnet findet. Es wird somit am bestehenden Rechte nichts geändert, sondern dasselbe lediglich der Willkür der Kantonalautonomie entzogen und als dauerndes eidgenössisches Recht erklärt.

Bezüglich des VI. Titels „Vollziehungsbestimmungen“ bemerken wir vorerst, daß wir für das Inkrafttreten des neuen Gesetzes den etwas entfernten Zeitpunkt des 1. Januar 1864 darum vorgeschlagen haben, damit die Kantone, die solches wünschen, bis zu diesem Zeitpunkte ihre Gesetzgebungen noch mit der eidgenössischen in Einklang setzen können. Dann aber schien uns der Uebergang auf den Anfang eines Jahres namentlich auch darum wünschbar, damit in den vormundschaftlichen Rechnungsverhältnissen möglichst wenig Störungen eintreten, sondern die zahlreichen Uebergaben inzwischen gehörig vorbereitet und auf den Anfang eines neuen Rechnungstermines bewerkstelligt werden können.

Sodann tragen wir auf Aufhebung aller derjenigen Konkordate und Staatsverträge an, welche Bestimmungen enthalten, die von dem Inhalte des zu erlassenden Gesetzes abweichend sind. Dieser Antrag wird vielleicht, wenigstens bei einer nur oberflächlichen Betrachtung, Anstoß erregen; allein eine derartige Schlussnahme läßt sich nicht vermeiden. Sollen nämlich die Eingangs angedeuteten Zwecke — Beseitigung der Konflikte unter den Kantonen und klare Rechtsstellung für die niedergelassenen Schweizerbürger — erreicht werden, so muß durchaus in jeder Materie eine einheitliche Ordnung stattfinden. Es kann nicht gestattet werden, daß jeder Kanton seinem Belieben folge, aber eben so wenig, daß eine Gruppe von Kantonen sich auf einen, vom allgemeinen Gesetz abweichenden Grundsatz verständige. Gesähä dieß, so hätten wir ohne weiters wieder die Entzweiung der Kantone und die Doppelbelastung der Bürger. Da es nun aber kein dem öffentlichen Recht widerstrebendes Sonderrecht mehr geben kann, so müssen nothwendig auch die Konkordate in den bezeichneten Materien wegsallen. Im Uebrigen hat die Bundesverfassung diesen Sa, bereits ausdrücklich anerkannt. Art. 6, Lemma 2 der Uebergangsbestimmungen sagt nämlich: „Dagegen verlieren diejenigen „Konkordate ihre Gültigkeit, deren Inhalt als Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt wurde und zwar von der Zeit an, in welcher die „letzte in's Leben tritt.“ Es liegt in der Natur der Sache, daß dieser Satz fortwährende Gültigkeit behalten muß für alle Verhältnisse, die zum Gegenstande der Bundesgesetzgebung gemacht werden.

Indem der Bundesrath nunmehr der h. Bundesversammlung den anliegenden Gesetzentwurf zur definitiven Schlussfassung übergibt, glaubt er sich damit der ihm ertheilten Aufträge entledigt zu haben. Der Bundesrath hat die mannigfachen Bedenken in den einzelnen Materien offen dargelegt; zugleich hat er aber seinerseits bei der Bearbeitung der Materie die Ueberzeugung gewonnen, daß die Annahme der vorgeschlagenen Grundsätze keineswegs zu einer Beeinträchtigung, sondern vielmehr zu einer Stärkung des Kantonal- und Gemeindelebens führen, und daß die der zahlreichen Klasse der Niedergelassenen dadurch zu verleihende rechtliche Sicherheit deren Liebe und Hingebung an das freie Gesamtvaterland stärken und erhöhen werde. Das zu erlassende Gesetz mag allerdings in seinen nächsten Folgen auf die Gesetzgebung vieler Kantone scheinbar mehr desorganisirend wirken; allein es ist mehr die Periode des Uebergangs, welche diese Störungen verursachen wird, während nach Bewerkstelligung dieses Uebergangs auch jene Kantone sich gewiß besser als bisher befinden werden. Wäre der Bundesrath nicht von dieser Ueberzeugung tief durchdrungen, so würde er sich schwere Bedenken gemacht haben, diesen Gesetzentwurf vorzulegen und dessen Annahme zu befürworten. Allein er gibt sich der Hoffnung hin, daß auch die h. Bundesversammlung sich durch keine, wenn noch so tief gewurzelten Vorurtheile abhalten lassen werde, den Grundsätzen des Entwurfes eine genaue Prüfung zuzuwenden,

aus der gewiß ein für die Wohlfahrt des Vaterlandes nachhaltig wirkendes Werk hervorgehen wird.

Der Bundesrath ergreift zum Schlusse die Gelegenheit, der h. Bundesversammlung die Versicherung seiner vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit zu erneuern.

Bern, den 28. November 1862.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schlegel.**

## **Gesetzentwurf,**

betreffend

**Ordnung und Ausschcheidung der Kompetenzen der Kantone  
in den interkantonalen Niederlassungsverhältnissen.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

einer Botschaft des Bundesrathes, vom 28. November 1862;

in Anwendung von Art. 3, 41, 48, 74, Ziffer 13, und Art. 106  
der Bundesverfassung, so wie von Art. 6, Lemma 2 der Uebergangs-  
bestimmungen derselben,

beschließt:

### **Titel I.**

**Ueber Besteuerungsverhältnisse.**

#### **1. Von der Besteuerung des Grundeigenthums.**

Art. 1. Das Recht der Besteuerung des Grundeigenthums und  
des daraus herfließenden Einkommens steht demjenigen Kantone zu, in  
welchem das Grundeigenthum gelegen ist.

Kein Kanton und keine Gemeinde ist befugt, von Grundeigenthum, das in einem andern Kantone liegt, oder von daraus herfließendem Einkommen Steuern zu beziehen.

Art. 2. Die Frage, ob und in wie weit bei Besteuerung des Grundeigenthums die auf demselben haftenden Schulden in Abzug gebracht werden dürfen, entscheidet sich nach der Gesetzgebung des Kantons, wo das Grundeigenthum liegt.

Dabei ist jedoch alles Grundeigenthum gleichmäßig zu behandeln, ohne Unterschied, ob dessen Eigenthümer in oder außer dem Kanton wohnhaft sei.

## 2. Von der Besteuerung der Personen und des übrigen Vermögens.

Art. 3. Jeder Kanton ist berechtigt, die Person sammt deren Einkommen (Erwerb) und das summtliche Vermögen (inbegriffen auch die Schuldtitel, welche auf auswärts gelegenerm Grundeigenthum versichert sind) der auf seinem Gebiete niedergelassenen Schweizerbürger (mit Vorbehalt der im Art. 1 bezeichneten Ausnahme) für alle Kantonal- und Gemeindesteuern in Anspruch zu nehmen, wogegen sich jeder Kanton und jede Gemeinde der Besteuerung der in einem andern Kanton Niedergelassenen (mit Vorbehalt der schon bezeichneten Ausnahme) in allen und jeden Beziehungen gänzlich zu enthalten hat.

Art. 4. Besitzt ein Schweizerbürger die Niederlassung in mehreren Kantonen, so hat eine Verständigung unter denselben über das Maß der jedem Kantone zufallenden Steuer stattzufinden, wobei eine mehrfache Belastung der nämlichen Steuerobjekte nicht stattfinden soll.

Sollten die Kantone sich nicht verständigen, so hat der Bundesrath zu entscheiden.

## **Titel II.**

### **Ueber familienrechtliche Verhältnisse.**

#### **1. Ehe.**

Art. 5. Die Bedingungen zur Eingehung einer gültigen Ehe zwischen Personen, die in verschiedenen Kantonen verbürgert oder niedergelassen sind, werden durch die Gesetzgebung des Heimathkantons des Bräutigams bestimmt.

Besitzt letzterer in mehreren Kantonen Heimathberechtigung, so ist die Gesetzgebung desjenigen Kantons maßgebend, in welchem er zugleich seinen Wohnsitz hat, oder in welchem er, falls er zur Zeit an keinem Bürgerorte niedergelassen ist, seinen letzten Wohnsitz gehabt hat.

Art. 6. Einsprachen gegen die Verehelichung, so wie Streitigkeiten über die Gültigkeit einer abgeschlossenen Ehe, sind vor dem Gerichtsstande der Heimath des Bräutigams, beziehungsweise Ehemannes zu erledigen.

Art. 7. Eine vom Heimathkanton anerkannte Ehe soll im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft als rechtsgültig angesehen werden.

Es macht dieselbe die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons, in welchem der Ehemann das Heimathrecht besitzt.

Art. 8. Klagen auf gänzliche Ehescheidung oder zeitliche Trennung (temporäre Scheidung) sind ebenfalls bei der kompetenten richterlichen Behörde des Heimathkantons des betreffenden Ehemannes anzubringen. Diese ist jedoch befugt, den Entscheid dem Richter des Niederlassungskantons zu delegiren.

Der über die Scheidung erkennende Richter ist berechtigt, gleichzeitig über Zuerkennung, Erziehung und Unterhalt der Kinder, Sönderung der Güter, Entschädigungsansprüche u. s. f. zu entscheiden.

Art. 9. Bezüglich der Scheidung gemischter Ehen sind die Bestimmungen des Nachtragsgesetzes, betreffend die gemischten Ehen, vom 3. Nov. 1862 maßgebend.

Art. 10. Eine nach Art. 8 und 9 ausgesprochene Scheidung soll im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft als rechtsgültig anerkannt werden.

Die Frau bleibt Angehörige der Heimath ihres geschiedenen Ehemannes.

## 2. Güterrecht der Ehegatten.

Art. 11. Die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten während bestehender Ehe stehen unter der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Niederlassungskantons. Diese entscheidet auch über die Gültigkeit von Eheverträgen, welche vom allgemeinen Güterrecht abweichende Bestimmungen enthalten. Ueber die Gültigkeit der Form solcher Verträge gelten die Bestimmungen des Art. 26 dieses Gesetzes.

## 3. Uebrige familienrechtliche Verhältnisse.

Art. 12. Ebenso stehen auch die übrigen familienrechtlichen Verhältnisse sämmtlich unter der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Niederlassungskantons.

Die Frage des Bürgerrechtserwerbes durch Geburt oder nachträgliche Rechtsakte, wie z. B. Legitimation und Adoption, bleibt jedoch dem Entscheide der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit desjenigen Kantons vorbehalten, dessen Bürgerrecht beansprucht wird.

## **Titel III.**

### **Ueber vormundschaftliche Verhältnisse.**

Art. 13. Jeder Kanton ist berechtigt und gleichzeitig verpflichtet, die Vormundschaft über die auf seinem Gebiete niedergelassenen Schweizer-

bürger in gleicher Weise anzuordnen und auszuüben, wie über die eigenen Kantonsbürger.

Darin ist begriffen die Obsorge für die Personen der Bevormundeten, wie diejenige für die Verwaltung des Vermögens derselben.

Art. 14. Der ordentliche Gerichtsstand der Bevormundeten ist derjenige des Niederlassungskantons.

Die Besteuerung des Vermögens derselben richtet sich nach den Bestimmungen des Titel I dieses Gesetzes.

Art. 15. Die Bestellung einer zweiten Vormundschaft über die gleichen Personen ist weder von Seite des Heimath-, noch eines andern Kantons zulässig.

Zunmerhin bleibt den Heimathsbehörden das Recht vorbehalten, bei den Vormundschaftsbehörden des Niederlassungskantons die Verogtungsfrage, z. B. wegen Verschwendung, in Anregung zu bringen.

Art. 16. Ist die zu bevormundende Person an mehreren Orten niedergelassen, so hat die Bestellung der Vormundschaft im Hauptdomizil zu erfolgen.

Art. 17. Wenn der Bevormundete während bestehender Vormundschaft seinen Niederlassungskanton wechselt, so geht die Vormundschaft an den neuen Niederlassungskanton über.

Art. 18. Falls eine zu bevormundende Familie in mehreren Kantonen zerstreut lebt oder die Trennung der Familie während bestehender Vormundschaft erfolgt, die gleichzeitige Auflösung des Vermögensverbandes in beiden Fällen aber nicht thunlich ist, so ist die Vormundschaft auch in der Folge in einheitlicher Art zu handhaben.

Art. 19. Sofern die Kantone sich in den Fällen der Art. 16 und 18 nicht verständigen können, so steht der Entscheid dem Bundesrathe zu.

Ebenso hat er im Streitfalle zwischen zwei Kantonen darüber zu entscheiden, ob bei Einleitung der Vormundschaft oder während des Bestandes derselben ein Wechsel des Domizils statthaft sei.

Art. 20. Sobald der Fall einer Vormundschaft eintritt, haben die Behörden des Niederlassungskantons sofort ein genaues Inventar über das Vermögen der zu Bevormundenden aufzunehmen und dem Heimathskanton derselben eine beglaubigte Abschrift desselben zu behändigen.

Der Niederlassungskanton ist auch in der Folge verpflichtet, dem Heimathskanton auf Verlangen jederzeit Aufschlüsse über den Stand des Vermögens zu ertheilen.

Art. 21. Ohne ausdrückliche Genehmigung der kompetenten Vormundschaftsbehörden des Heimathkantons dürfen

- 1) keine Veränderungen in den Bürgerrechtsverhältnissen der Bevormundeten vorgenommen;

- 2) die bevormundeten Kinder nicht in einer andern als der Konfession ihrer Eltern erzogen werden.

Bezüglich der Konfessionsverhältnisse von Kindern aus gemischten Ehen ist Art. 6 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 maßgebend.

In Fällen von Beschwerden über die Verletzung vorstehender Vorschriften hat der Bundesrath das Angemessene zu verfügen.

Art. 22. Die Vormundschaftsbehörden des Niederlassungskantons sind für Anwendung und ordentliche Führung der Vormundschaft verantwortlich. Für schuldhafter Geschäftsführung können dieselben nach Aufhebung der Vormundschaft von dem Bevormundeten oder dessen Rechtsnachfolgern, und schon während bestehender Vormundschaft auch von den heimathlichen Vormundschaftsbehörden gerichtlich belangt werden.

Derartige Klagen sind beim Bundesgerichte anzubringen, welches bei deren Beurtheilung die Gesetze des Niederlassungskantons zur Anwendung bringt; und wo solche fehlen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entscheidet.

Art. 23. Die Frage der Geschlechtsvormundschaft, so wie die Dauer der Vormundschaft und die Bestimmung der Volljährigkeit richtet sich immer nach den Gesetzen des Niederlassungskantons.

Wer indeß einmal die Volljährigkeit erlangt hat, behält diese Eigenschaft auch dann, wenn er in der Folge seinen Wohnsitz in einen Kanton verlegt, dessen Gesetzgebung ein höheres Alter für die Volljährigkeit festsetzt.

## Titel IV.

### Ueber erbrechtliche Verhältnisse.

Art. 24. Die Erbverlassenschaft eines Niedergelassenen aus einem andern Kanton ist in ihrem ganzen Bestande nach den nämlichen Gesetzen, und zwar nach denjenigen des Niederlassungskantons des Erblassers zu behandeln.

Wenn der Erblasser in mehreren Kantonen niedergelassen war, so ist die Gesetzgebung seines Hauptdomizils maßgebend. Dießfällige Streitigkeiten zwischen Kantonen entscheidet der Bundesrath.

Art. 25. Die Gesetzgebung des Niederlassungskantons ist maßgebend sowohl für die Intestat-, wie für die testamentarische Erbfolge. Sie entscheidet über die Frage der Testierfähigkeit des Erblassers, Pflichttheilsberechtigung, Gültigkeit von Ehe- und Erbverträgen u. s. f.

Es sollen aber weder durch Testamente, noch durch Eheverkommnisse oder Erbverträge Beschwerden auf Immobilien in einem Kanton gelegt werden dürfen, die nach den Gesetzen des Orts, in welchem diese Immobilien liegen, nicht als zulässig anerkannt sind.

Art. 26. In Betreff der zur Errichtung eines Testaments, Ehevertrages oder Ehevertrages nothwendigen Förmlichkeiten gilt indeß die Regel, daß jene Akte als gültig anzusehen sind, wenn entweder die gesetzlichen Bestimmungen des Ortes ihrer Errichtung oder diejenigen des Niederlassungskantons beobachtet worden sind.

Art. 27. Für die Beurtheilung von Erbstreitigkeiten ist der Richter des Ortes zuständig, wo die Erbverlassenschaft nach Art. 24 eröffnet worden ist.

Art. 28. Die Behörden des Niederlassungskantons sollen bei jedem Todesfalle eines Niedergelassenen die Verlassenschaft unter Siegel nehmen und erforderlichenfalls inventarisiren, gleichzeitig aber von dem Todesfalle den heimathlichen Behörden des Niedergelassenen Anzeige machen.

## Titel V.

### Ueber Konkursverhältnisse.

Art. 29. Alle Vermögensbestandtheile eines Gemeinschuldners, auf welchem Kantonsgebiete sich dieselben auch befinden mögen, mit Ausnahme des außerhalb des Niederlassungskantons gelegenen Grundeigenthums, sollen bei einem Konkurse in die allgemeine Masse fallen.

Art. 30. Nach Ausbruch des Konkurses dürfen keine Arreste auf das Vermögen eines Gemeinschuldners anders als zu Gunsten der ganzen Konkursmasse mehr gesetzt werden.

Art. 31. Der Gerichtsstand des Konkurses ist derjenige des Wohnortes des Gemeinschuldners.

Bei mehrfachem Domizil desselben gilt die Vorschrift des Art. 24, Lemma 2.

Art. 32. Für Grundstücke, die außerhalb des Niederlassungskantons liegen, findet ein Spezialkonkurs statt.

Wenn ein Gläubiger Eigenthum, Hypotheken oder andere dingliche Rechte an einem solchen Grundstück, oder wenn ein Gläubiger Pfandrechte an beweglichem Vermögen in Anspruch nimmt, so soll derselbe befugt sein, sein Recht an dem ihm verhafteten Gegenstande vor dem Richter und nach den Gesetzen desjenigen Kantons geltend zu machen, in welchem dieser Gegenstand sich befindet.

Art. 33. Ergibt sich im vorbezeichneten Falle nach der Befriedigung des Gläubigers ein Mehrwerth, so soll der Ueberschuß in die allgemeine Konkursmasse fließen, um nach den Gesetzen des Ortes, wo die allgemeine Konkursverhandlung stattfindet, unter die Gläubiger vertheilt zu werden.

Nicht hingegen der Erlös des verhafteten beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes zur vollen Befriedigung des betreffenden Gläubigers nicht hin, so wird derselbe für den Rest seiner Forderung an die Masse verwiesen.

## Titel VI.

### Vollziehungsbestimmungen.

Art. 34. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1864 in Kraft.

Durch dasselbe werden alle entgegenstehenden Bestimmungen der Gesetzgebung der Kantone, und im weitern

- 1) das Konkordat wegen dem Heimathrecht der in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerinnen, vom 8. Juli 1808, bestätigt den 9. Juli 1818 (D. S. I, 287),
- 2) das Konkordat über Behandlung der Ehescheidungsfälle, vom 6. Juli 1821 (D. S. II, 39),
- 3) das Konkordat über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse, vom 15. Juli 1822 (D. S. II, 34),
- 4) das Konkordat über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse, vom 15. Juli 1822 (D. S. II, 36),
- 5) von den Konkordaten, betreffend die gerichtlichen Betreibungen und Konkurse (D. S. I, 282 uff.),
  - a. dasjenige über das Konkursrecht in Fallimentsfällen, vom 15. Juni 1804, bestätigt den 8. Juli 1818, und
  - b. dasjenige über Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditors Händen in einem andern Kanton liegen, vom 7. Juni 1810, bestätigt den 8. Juli 1818,

so wie etwaige andere, den vorstehenden Bestimmungen widersprechende Verträge unter einzelnen Kantonen — aufgehoben.

Art. 35. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Ordnung und  
Ausscheidung der Kompetenzen der Kantone in den interkantonalen  
Niederlassungsverhältnissen. (vom 28. November 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.12.1862
Date	
Data	
Seite	509-541
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 903

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.